

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 84 (1987)

**Heft:** 2

**Artikel:** Übernahme von Flüchtlingen durch die öffentliche Fürsorge

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838541>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

persönlichen Situation z. B. durch Erhaltung von Wohnung und Arbeitsplatz, Verhinderung der Rückfälligkeit von Strafgefangenen oder Verhinderung der Mehrfachverschuldung beitragen.

b) Methodisch bedingt ein solches Vorgehen eine ganzheitliche, d. h. finanzielle und persönliche Beratung, denn Schulden sind häufig nur Symptom tieferliegender Probleme.

c) In Zeiten knapper öffentlicher Finanzen kann ein frühzeitiges Ergreifen zur Verhinderung oder Abkürzung von Unterstützungen durch die öffentliche Fürsorge führen und so zur Entlastung des Unterstützungsbudgets führen.

Die Verabschiedung eines «griffigen» Konsumkreditgesetzes hätte dem Praktiker in seiner ohnehin schweren Arbeit sehr geholfen. Leider wurden diesbezügliche Hoffnungen gründlich enttäuscht. Resignation ist allerdings ein schlechter Ratgeber. Im Einzelfall können heute durchaus erfolgreiche Sanierungsstrategien zur Anwendung kommen.

## **Übernahme von Flüchtlingen durch die öffentliche Fürsorge**

*Der Kanton Bern führte im Zusammenhang mit der Übernahme der Flüchtlinge ab Niederlassungsbewilligung insgesamt 6 regionale Instruktionstagungen für sämtliche 410 Gemeinden durch. Im folgenden sind Teile des Einführungsreferates abgedruckt, soweit sie auch für andere Kantone von Interesse sein können.*

*Als Verfasser zeichnet Eduard Gygax, Adjunkt Fürsorgeinspektorat des Kantons Bern.*

Das Flüchtlingswesen war bisher immer eine Angelegenheit des Bundes gewesen. Er hat diese schwierige Aufgabe nur dank der Mitarbeit der Hilfswerke bewältigen können. Die Kosten der Betreuung und Unterstützung der Flüchtlinge wurden grösstenteils vom Bund getragen.

Das ändert nun ganz wesentlich wegen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Ein Teil des ersten Paketes der Neuverteilung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Für viele Gebiete bringt das grosse Umstellungen.

Es führt dazu, dass neu die Kantone im Bereich des Flüchtlingswesens bedeutende Aufgaben zu übernehmen haben. Das Asylgesetz ist aus diesem Grunde dahingehend geändert worden, dass der Bund die Fürsorge für Flüchtlinge nur noch bis zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung gewährleistet (Art. 31, Abs. 1). Nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben die Kantone die Fürsorge für Flüchtlinge zu übernehmen (Art. 40a).

Heute beschäftigt uns nun in erster Linie die Übergabe der anerkannten Flüchtlinge von den Hilfswerken an die Gemeinden. Das sind also Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die sie, gerechnet ab Einreisedatum, frühestens nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz bekommen. Mit dem Ausweis C sind die Flüchtlinge den Schweizern gleichgestellt. Er erlaubt ihnen die Arbeitsaufnahme. Auch eine selbständige Erwerbstätigkeit ist

erlaubt, ausgenommen sind nur wenige Berufe, deren Ausübung Schweizer Bürgern vorbehalten ist.

Die Niederlassungsbewilligung berechtigt zu einem unbeschränkten Aufenthalt und darf nicht mit Bedingungen verknüpft sein. Aus Kontrollgründen muss der Ausweis periodisch erneuert werden. Wie die übrigen Bewilligungsarten gilt auch die Niederlassungsbewilligung für das Gebiet des ausstellenden Kantons. Bei Kantonswechsel wird dem Gesuchsteller eine neue Niederlassungsbewilligung erteilt, sofern kein gesetzlicher Löschungs- oder Widerrufungsgrund eintritt.

Von der Übertragungsaktion an die Kantone bleiben die sogenannten «Hardcore»-Flüchtlinge ausgenommen. Das sind beispielsweise invalide, kranke oder alte Menschen, die der Schweiz im Rahmen von Sonderaktionen mit humanitärem Hintergrund durch die UNO zugeteilt worden sind. Ferner sind es Flüchtlinge, die im Rahmen von sogenannten Gruppenaufnahmen vom Bund übernommen worden sind. Diese «Hardcore»-Flüchtlinge werden also weiterhin direkt von den Hilfswerken auf Kosten des Bundes betreut und unterstützt.

Die eigentliche Tätigkeit der Hilfswerke in der Betreuung von Flüchtlingen umfasste bisher drei verschiedene Bereiche:

1. die Arbeit mit Einzelpersonen und Familien, das betrifft einerseits materielle Hilfe wie
  - finanzielle Unterstützung,
  - Vermittlung von Sachhilfe (Arbeit, Ausbildung, Übersetzungshilfe usw.),anderseits sogenannte psycho-soziale Hilfe, durch Beratung in einzelnen Fragen und persönlichen Problemen,
2. Organisation, Einsatz und Begleitung von freiwilligen Helferinnen,
3. die mehr generelle Ebene von Gemeinwesen- und Projektarbeit (Öffentlichkeitsarbeit der Hilfswerke, Tag des Flüchtlings, Integrationsprogramm für arbeitslose Flüchtlinge und Schweizer usw.).

Nach dem Übergang der Zuständigkeit an die Gemeinden steht natürlich der erste Bereich im Vordergrund:  
– einerseits materielle Hilfe  
– anderseits psycho-soziale Hilfe

Das ist im Grunde nichts anderes als die Sozialarbeit, wie wir sie im Fürsorgewesen anstreben und gewohnt sind. Vergessen wir nicht das Ziel, nämlich Integration und Assimilation des einzelnen Flüchtlings. Deshalb ist auch danach zu trachten, die Flüchtlinge den ordentlichen Fürsorgestrukturen zu unterstellen.

Für die betreuungs- und/oder unterstützungsbedürftigen Flüchtlinge gelten wie für die Schweizer und die übrigen Ausländer die Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Fürsorgegesetzgebung, also ist rechtsgleiche Behandlung anzustreben.

#### *Wie geht es weiter?*

Die Stabsgruppe, in welcher der Bund, die Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, Vertreter der Hilfswerke sowie die SKöF und die FDK vertreten sind, hat zu-

handen der Zentralstelle ein Übergabeformular ausgearbeitet, das inzwischen den verschiedenen Sektionen der Hilfswerke zugestellt worden ist. Die ausgefüllten Formulare werden über die Kantone an die Gemeinden gelangen. Ab Januar 1987 kann somit die sukzessive Übergabe beginnen. Jeder Kanton, allenfalls sogar jede Gemeinde entscheiden selbst, ob sie die Betreuungsarbeit ganz oder teilweise durch Vertrag weiterhin einem Hilfswerk anvertrauen wollen.

Zuletzt noch eine ganz wesentliche Information: Die Fürsorgepflicht beginnt unabhängig von der administrativen Übergabe effektiv am 1. Januar 1987. Aber für sechs Monate, also bis zum 30. Juni 1987, werden die anfallenden Kosten noch vom Bund getragen.

## *Den Wiedereinstieg ermöglichen:*

### **Aktive Hilfe für Langzeit-Arbeitslose**

Seit mehreren Jahren ist die Hilfe an Langzeit-Arbeitslosen eines der vorrangigen Aufgabengebiete der CARITAS-Inlandhilfe. Zusammen mit Partnern oder in eigener Regie führt und führt sie in verschiedenen Regionen der Schweiz über 20 Programme zur Beschäftigung und Weiterbildung von Langzeit-Arbeitslosen durch. Das «Integrationsprogramm für Arbeitslose» (IPA) an der Freiburgstrasse in Bern ist eines davon und besteht seit Herbst 1983.

Das IPA entwickelte sich aus dem 1983 gestarteten Integrationsprogramm für arbeitslose Flüchtlinge heraus und steht seit längerem auch Schweizern offen.

#### **Das Projekt und seine Ziele**

Es handelt sich beim IPA Bern um ein Beschäftigungsprogramm auf der Basis von 28 obligatorischen Wochenstunden mit zusätzlichen, gezielten, auf das Projekt abgestimmten Weiterbildungsmöglichkeiten ausserhalb des Programms. Trägerin des Projekts ist die CARITAS Schweiz, als Verantwortliche zeichnet ihre Zweigstelle Bern. Momentan laufen Bemühungen, die regionale Verankerung zu festigen.

IPA-Teilnehmer sind in der Regel nicht stempelberechtigte Langzeit-Arbeitslose, die von einer Fürsorgestelle oder einem Hilfswerk betreut werden. Das Projektziel ist auf das Finden einer geeigneten Arbeitsstelle auf dem regulären Arbeitsmarkt durch Verbesserung der Vermittelbarkeit mittels Berufsqualifikation und die Förderung der entsprechenden Bestehungsfähigkeit ausgerichtet. Während der Teilnahmedauer von maximal sechs Monaten beschäftigen sich die Arbeitslosen im handwerklichen Bereich mit der Herstellung von nützlichen Gebrauchsgegenständen (z. B. Spielsachen, Kleinmöbel). Dabei sollen sie handwerkliches Arbeiten üben, neue Tätigkeiten und Techniken lernen, die eigenen Fähigkeiten und Grenzen erkennen lernen und neue